

Situationsbedingte Leistungen (SIL)

S 05

Ziel und Zweck – Grundsätze

Situationsbedingte Leistungen (SIL) haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen.

Vorgehen

Die Anrechnung der Kosten für situationsbedingte Leistungen ist abhängig von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Person und vom Ziel des individuellen Hilfsprozesses.

Bemerkungen

Die Beurteilung dieser Hilfen erfordert entsprechende Fachkräfte und Situationskenntnisse. Die zuständige Behörde stützt sich dabei in der Regel auf begründete Anträge von Fachpersonen, die mit der Situation der Betroffenen und mit dem Verlauf des Hilfeprozesses vertraut ist.

Situationsbedingte Leistungen können im Einzelfall mit klarer Begründung auch gegen eine grundsätzliche Haltung ausgerichtet werden. Daraus lässt sich kein allgemeiner Anspruch ableiten. Massgebend ist, ob dadurch die Selbstständigkeit und die soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird, oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann. SIL können langfristig wirken oder aber zur kurzfristigen Stabilisierung (in einer familiären Krisensituation) beitragen.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Gesetz vom 26. September 2010 über die Langzeitpflege (LPG; RB 20.2231)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Akupunktur und andere Alternativmedizin

Diese Kosten werden durch die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht übernommen.

Augenkontrolle

Kosten von Augenkontrollen und Sehtests, die bei Optikern durchgeführt werden, können alle zwei Jahre zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Brillen, Kontaktlinsen und -mittel

Für ein Brillengestell werden maximal alle 5 Jahre nach vorheriger Kostengutsprache zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Übernahme der Kosten für Brillengläser oder Kontaktlinsen nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse.

Aus Kostengründen werden keine Monatslinsen übernommen. Bei ärztlicher Indikation sind die Kosten zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Bei Kinderbrillen kann gegen Vorlage der entsprechenden Quittung die Hälfte der Reparaturkosten übernommen werden.

Diätkosten

Gemäss einem Urteil des eidg. Versicherungsgerichts vom 6. April 2006 (P47/05) ist eine Diabetesdiät nicht zwingend mit höheren Kosten verbunden. Für Diätkosten kann grundsätzlich kein bedarfsabhängiger Zuschlag zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Tatsächliche Mehrkosten gegenüber einer ausgewogenen Ernährung entstehen nur noch in vereinzelt Ausnahmefällen (z. B. Zöliakie = Glutenunverträglichkeit). In solchen Ausnahmefällen können die Mehrkosten, nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Heroinprogramm

Seit 01. Juli 2002 wird das Heroinprogramm durch die Krankenkassen gemäss KVG bezahlt. Die Kosten für den Selbstbehalt sind im Grundbedarf enthalten.

Schulmaterial und Nachhilfeunterricht

Sofern sich Kosten für spezielle Schulmaterialien und/oder Nachhilfeunterricht ergeben, sind diese –wenn sie im Zusammenhang mit der Erstausbildung und gesetzlichen Schulpflicht entstehen - als SIL zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialkosten sind Kosten für Leistungen, die nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung liegen, im konkreten Einzelfall aber sinnvoll und nutzbringend sind. Solche Kosten können subsidiär angerechnet werden.

Medizinisch indizierte Transporte

Ungedeckte Transportkosten können subsidiär zur Krankenkasse/zu anderen Versicherern als Krankheitskosten zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, wenn die Transporte in der Schweiz erfolgen und im Zusammenhang mit einem Notfall (Krankenwagen, Rettungsfahrzeug) entstanden sind oder auf einen von ärztlicher Seite notwendigen Transport mit Krankenwagen zurückzuführen sind. Transportkosten, die mit einer medizinischen Behandlung in Zusammenhang stehen, können allenfalls im Rahmen der behinderungsbedingten Mehrkosten zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Medizinisch indizierte Hilfsmittel

Unter dem Begriff Hilfsmittel sind z. B. Matratzen, Kissenüberzug bei Hausstauballergie und orthopädische Spezialschuhe zu verstehen. Mit entsprechendem ärztlichen Zeugnis, kann die Übernahme der Kosten von Hilfsmitteln bei der IV-Stelle Uri beantragt werden. Alle Personen, die medizinische Hilfsmittel benötigen, sind berechtigt, eine Übernahme durch die IV zu beantragen. Werden die Kosten durch die IV übernommen, hat der Patient einen Selbstbehalt pro Hilfsmittel zu tragen. Dieser Selbstbehalt ist zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu über-

nehmen. Pro Jahr werden maximal zwei Paar orthopädische Spezialschuhe finanziert (Tragdauer beträgt 1 Jahr).

Lehnt die IV eine Kostengutsprache ab, muss eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse (KK) abgeklärt werden. Wenn keine Beteiligung durch IV oder KK besteht, ist in der Regel mindestens die Hälfte des Betrags vom Klienten selbst zu übernehmen.

Fitness-Abonnement

Ausnahmsweise können aufgrund medizinischer Indikation und bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses die Kosten für ein Fitness-Abonnement (Fitness-Center) finanziert werden. Dabei ist das kostengünstigste Angebot die Regel. Bei dieser Leistung handelt es sich um eine situationsbedingte Leistung. Leistungen der Krankenkasse sind geltend zu machen und die Klientinnen/Klienten haben in der Regel eine Eigenleistung von Fr. 100.-- zu übernehmen.

Die Kostenübernahme wird vorerst nur für ein halbes Jahr bewilligt, auch wenn mit einem Jahresabonnement ein grosser Rabatt verbunden wäre.

Mobiliaranschaffungen

Nur die Kosten für eine dringend notwendige Ausstattung mit Möbeln sind zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Nach Möglichkeit sind Occasionsmöbel zu kaufen (Brockenhaus, Heilsarmee, Caritas). Siehe auch Blatt Mobiliar (M 04).

Nichtkassenpflichtige Medikamente

Im Rahmen der Krankenkassen-Selbstbehalte werden nichtkassenpflichtige Medikamente nicht bezahlt. Behandelnde Ärzte werden darüber durch die Krankenkassen in Kenntnis gesetzt. Spezielle Regelungen müssten ansonsten mit dem Arzt und dem Sozialdienst abgesprochen werden.

Prämien für Zusatzversicherungen

Prämien für eine Zusatzversicherung können übernommen werden, sofern im Einzelfall eine solche Zusatzversicherung angezeigt ist. Die daraus resultierenden Kosten sind dem kostensatzpflichtigen Gemeinwesen mit entsprechender Begründung zu melden und weiter zu verrechnen (Kapitel B, Punkt B.4.1, SKOS-Richtlinien).

Psychotherapien

Beteiligungen an den Kosten für Psychotherapien, welche von der Krankenkasse gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) nicht anerkannt sind, erfolgen nur nach vorheriger Kostengutsprache.

Spitex

Die durch die SPITEX erbrachte Krankenpflege wird durch die Krankenkassen finanziert. Damit die Kosten für die Hauspflege übernommen werden, benötigt die Klientin/der Klient eine Zusatzversicherung. Besteht eine entsprechende Zusatzversicherung, können die Selbstbehalte im Rahmen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) übernommen werden. Besteht keine Zusatzversicherung, sind die Hauspflegekosten zu übernehmen, wenn die Hauspflege ärztlich verordnet **und vorgängig eine Kostengutsprache** durch den Sozialdienst gesprochen wurde. Freiwillige Leistungen der Krankenkasse müssen angerechnet werden. Die Patientenbeteiligung und die Kosten der Haushaltshilfe gemässe dem Gesetz über die Lang-

zeitpflege sind situationsbedingte Gesundheitskosten, die von der Sozialhilfe eingerechnet werden.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Ferien/Urlaub/Erholung (F 01)

Mobiliar (M 04)

SKOS-Richtlinien (S 06)